



Amtsblatt

für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 24

Lübben (Spreewald), den 14. November 2015

Nummer 12





Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
„Lübbener Stadtanzeiger“

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat.

Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- **Herausgeber:** Stadt Lübben (Spreewald), 15907 Lübben, Poststraße 5
 - **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald), Herr Lars Kolan, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90
 - **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
- Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,45 € oder zum Abopreis von 29,40 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 € pro Ausgabe über den Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 19.10.2015 Seite 2
 - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lübben für das Haushaltsjahr 2015 Seite 2
 - Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 29.10.2015 Seite 4
 - Widmungsverfügung Seite 4
 - Korrektur zur Beschlussnummer 077/2013 Seite 4
 - Beschlussnummer 2015/071 und 2015/072 Seite 4
 - Sehr geehrte Wohnungseigentümer/innen, Hauseigentümer/innen und Wohnungsgeber/innen, Seite 6
 - Bestätigung des Wohnungsgebers gemäß § 19 Seite 7
- Amtliche Bekanntmachung anderer Ämter und Behörden**
- Änderungen bei Hauschlachtung von Schweinen - Trichinenuntersuchung nur noch im Labor Seite 6
 - Bodenordnungsverfahren Lübben - Verfahrensnummer: 610315 Seite 8

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 19.10.2015

Der Hauptausschuss beschloss im öffentlichen Teil seiner Beratung:

• **Vergabe Ersatzpflanzungen B-Plan 22 im Zeitraum 2015-2016 - VL 2015/076**

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, die Ersatzpflanzung B-Plan 22 im Zeitraum 2015 - 2016 an Forstarbeiten Peter Reimann, Lübben (Spreewald), Birkenweg 5 in Höhe von 55.831,52 Euro zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: dafür: 7, dagegen: -, Enthaltung: -

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lübben für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr.: 060/2015 vom: 24.09.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträgen festgesetzt auf
im Ergebnishaushalt				
Ordentlichen Erträge auf	23.221.000	685.500		23.906.500
Ordentlichen Aufwendungen	23.315.700	685.500		24.001.200
außerordentlichen Erträge auf	537.100	268.100		805.200
außerordentlichen Aufwendungen	442.400	268.100		710.500

	die bisher fest- gesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträgen festgesetzt auf
im Finanzhaushalt				
Einzahlungen auf	25.443.200	910.900		26.354.100
Auszahlungen auf	25.676.300	821.800		26.498.100
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.478.300	682.500		21.160.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.907.300	682.500		20.589.800
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.123.900	228.400		2.352.300
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.964.900	273.100		5.238.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.841.000	0	0	2.841.000
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	804.100		133.800	670.300
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0			0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0			0

§ 2

Es wird festgesetzt: Der Gesamtbetrag der **Kredite** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen unverändert auf 2.841.000 EUR

§ 3

der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** nunmehr auf 1.948.200 EUR

§ 4

Die Hebesätze der Realsteuern werden unverändert wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 520 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v.H.
- Gewerbesteuer** 330 v.H.

§ 5

Erheblichkeitsgrenzen

1. Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden 50.000 EUR
2. Wertgrenze, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind
 - a. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für Hoch- und Tiefbau 250.000 EUR
 - b. Sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 50.000 EUR
3. Erheblichkeitsgrenzen, ab denen die Gemeindevertretung der Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen vorher zustimmen muss. 10.000 EUR
4. Erheblichkeitsgrenzen, bei deren Überschreitung eine Nachtragssatzung zu erlassen ist

- a) Bei Entstehung eines Fehlbetrages 250.000 EUR
 - b) Bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen oder Auszahlungen 50.000 EUR
5. Nichtzahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen, interne Leistungsverrechnung und Abschlussbuchungen, sind im Sinne des § 70 BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen
 6. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigung von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig der Wertgrenzen erfolgen.

§ 6

Haushaltssicherungskonzept

Ist nicht erforderlich

§ 7

Sonstiges

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde ist nicht erforderlich.

Die mit Datum 25.3.2015 erteilte Genehmigung zur Kreditaufnahme bleibt weiterhin gültig.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und in die Anlagen im Rathaus Poststraße 5 Zimmer 116 (Bürgerbüro) nehmen.

Lübben, den 05.11.2015



Lars Kolan
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 29.10.2015

Die Stadtverordneten beschließen im öffentlichen Teil der Beratung:

· **Beschluss Nr.: 2015/075**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Stadt Lübben (Spreewald) gemeinsam mit dem Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten einen Antrag zur Feststellung der Zugehörigkeit der Stadt Lübben (Spreewald) zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden beim dafür zuständigen Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg, stellt.

Anfang 2018 ist den Stadtverordneten über die Aktivitäten ein Sachstandsbericht vorzulegen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

· **Beschluss Nr.: 2015/073**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt das kommunale Einzelhandels- und Zentrenkonzept als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch.

Der Beschluss wurde mehrheitlich bei drei Stimmenthaltungen gefasst.

· **Beschluss Nr.: 2015/074**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Antragsunterlagen für den Stadt-Umland-Wettbewerb.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

· **Beschluss Nr.: 2015/071**

Die Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) beschließt den geprüften Jahresabschluss 2010 der Stadt Lübben (Spreewald).

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

· **Beschluss Nr.: 2015/072**

Die Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) beschließt, dem ehemaligen Bürgermeister, Herrn Lothar Bretterbauer für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2010 vorbehaltlos Entlastung zu erteilen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

· **Beschluss Nr.: 2015/078**

Für den Ersatzneubau der Brücke in der Wassergasse in Lübben (Spreewald) werden die Ingenieur- und Tragwerksplanungsleistungen ab der Leistungsphase 3 und die örtliche Bauleitung an das Büro Prokon GmbH, 03099 Kolkwitz, Gewerbeparkstr. 19 mit einer Summe von 44.934,98 Euro brutto vergeben.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

· **Beschluss Nr.: 2015/079**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den beiliegenden Entwurf der Antwort auf die Petition des Herrn Brieger.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

WIDMUNGSVERFÜGUNG

Gemäß § 6 des Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. / 09 S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 27) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31. März

2005 (GVBl. I S. 218) erhält/erhalten folgende Verkehrsfläche(n): Flur: 4, Flurstücke 4/4; 5/3; 5/4; 5/8; 6/3; 6/4; 6/8; 7/6; 268 und 271, Gemarkung Radensdorf in einer Länge von **2970 m** (Lageplan anbei)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Diese Verkehrsfläche wird in die Gruppe der sonstigen öffentlichen Straßen i. S. d. § 3 Abs. 5 des BbgStrG eingestuft.

Die Nutzung der vorgenannten Verkehrsfläche ist nur für den Rad- und Fußgängerverkehr zulässig.

Diese Verfügung und deren Begründung kann im Ordnungsamt der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, Zimmer 102 eingesehen werden und gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei folgender Behörde einzulegen:

Stadt Lübben (Spreewald)

Poststraße 5

15907 Lübben (Spreewald)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats bei der Behörde eingegangen ist.

Lübben (Spreewald), den 15.10.2015



Lars Kolan

Bürgermeister

Karten siehe Seite 5.

Korrektur zur Beschlussnummer 077/2013

Beschluss zur Bestätigung der Eröffnungsbilanz der Stadt Lübben (Spreewald) per 01.01.2010

(Veröffentlicht im Amtsblatt 01/2014)

Jeder kann Einsicht in die Eröffnungsbilanz und deren Anlagen im Rathaus der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5; Zimmer 202 (Sekretariat des Fachbereiches 2), zu den allgemeinen Sprechzeiten nehmen.

Beschlussnummer 2015/071 und 2015/072

Beschluss zum Jahresabschluss der Stadt Lübben (Spreewald) 2010 und der Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2010

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.09.2015 den Jahresabschluss 2010 der Stadt Lübben (Spreewald) gemäß § 82 BbgKVerf, Vorlage 2015/071 beschlossen und den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2010 (Vorlage 2015/072) entlastet.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und seine Anlage im Rathaus der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5; Zimmer 202 (Sekretariat des Fachbereiches 2), zu den allgemeinen Sprechzeiten nehmen.

Lübben, den 05.11.2015



Lars Kolan

Bürgermeister





Sehr geehrte Wohnungseigentümer/innen, Hauseigentümer/innen und Wohnungsgeber/innen,

am 01.11.2015 tritt ein neues Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft, welches Ihnen als Eigentümer/innen und Verwaltern von Wohnraum einige neue Rechte und Pflichten auferlegt.

Welche Hintergründe haben den Gesetzgeber veranlasst, Regelungen zu Wohnungsgebern, die Anfang 2000 aus dem Bundesmeldegesetz verschwunden waren, wieder aktiv werden zu lassen?

In der Begründung zur Gesetzgebung heißt es, dass durch die Bestätigung des Wohnungsgebers bei An- und Abmeldungen „Scheinmeldungen wirksam verhindert werden können“.

Der **§ 19 BMG** regelt konkret die **Mitwirkungspflicht** des Wohnungsgebers bei An- und Abmeldungen von meldepflichtigen Personen.

Die Berechtigung zur Speicherung ihrer folgenden Daten durch die örtliche Meldebehörde

im Melderegister ergibt sich aus dem **§ 3 Abs. 2 Nr. 10 BMG**:

- Name und Anschrift des Wohnungsgebers
- Erreichbarkeit: Telefon/Fax/E-Mail
- Anschrift des Miethauses/der Mietwohnung.

Ich möchte Sie bitten, dem Meldeamt des Rathauses die genannten Daten spätestens bis zum 01.12.2015 zu übermitteln. Bitte beachten Sie darüber hinaus, dass **jede Mietwohnung mit einer Wohnungsnummer**

zu versehen ist. So kann genau ermittelt werden, welche und wie viele Personen sich in welchen Wohnungen aufhalten. Dies ist besonders bei großen Mietblöcken und Häusern von Bedeutung.

Für die An- und Abmeldung von Mietern in Ihren Objekten wird Ihnen ein Formular zur Verfügung gestellt, welches Sie bei jedem Beginn und auch bei der Beendigung von Mietverhältnissen auszufüllen und uns zukommen zu lassen haben.

„Die Bestätigung des Wohnungsgebers“ ist für die örtliche Meldebehörde die Voraussetzung für die Anmeldung eines Bürgers in ihrem Mietobjekt.

Auch der Wohnungsgeber wurde mit Rechten im Bundesmeldegesetz berücksichtigt.

So regelt der **§ 19 Abs. 1 BMG** eine unentgeltliche Rückfragemöglichkeit, ob eine An- oder Abmeldung erfolgt ist, ebenso ein unentgeltlicher Abgleich der gemeldeten Personen bei Glaubhaftmachung des berechtigten Interesses **§ 50 Abs. 4 BMG** (z.B. Abgleich der Meldedaten bei der Betriebskostenabrechnung für den KAEV).

In diesem Sinne hoffen wir als Meldebehörde, die gute Zusammenarbeit der vergangenen Jahre fortsetzen zu können.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

(Tel.: 03546 792508, Fax: 03546 792560,

E-Mail meldeamt@luebben.de)



Lars Kolan
Bürgermeister

Formular siehe Seite 7.

Bekanntmachungen anderer Ämter und Behörden

Landkreis Dahme-Spreewald

Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft,
Hauptstr. 51, 15907 Lübben

Änderungen bei Hausschlachtung von Schweinen - Trichinenuntersuchung nur noch im Labor

Ab 31. August 2015 ist auch für Hausschlachtungen nur noch die Trichinenuntersuchung durch die Verdauungsmethode im Labor gesetzlich erlaubt.

Aus diesem Grunde werden die Untersuchungszeiten ab dem 1. November 2015 wie folgt ausgeweitet:

	Montag	Mittwoch	Freitag	Samstag (nur Hausschlachtungen)
Probenan-				
nahme (bis)	12:00 Uhr	12:00 Uhr	10:00 Uhr	10:00 - 11:00 Uhr
Freigabe ab	18:00 Uhr	18:00 Uhr	12:00 Uhr	13.30 Uhr

Die Laboruntersuchung macht folgende Änderungen zum Ablauf erforderlich:

1. **rechtzeitige Anmeldung** der Hausschlachtung (eine Woche vorher) beim **Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft** per Telefon (03546 201613 oder veterinaeramt@dahme-spreewald.de) und dem **Tierarzt des Fleischhygienebezirkes**
2. **Durchführung der Fleischbeschau und Trichinenprobenentnahme** wie bisher durch den Tierarzt des Fleischhygienebezirkes gegen Gebühr und Quittung (mit Adresse und Telefonnummer des Hausschlachtenden)
3. **Verbringung der Muskelprobe und des Quittungsbeleges** zum Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, Hauptstr. 51, 15907 Lübben **durch den Hausschlachtenden** oder einen von diesen Beauftragten
4. **Entgegennahme der Probe** im Amt, **Untersuchung** und **Dokumentation** der Trichinenfreiheit zum Freigabezeitpunkt (siehe Tabelle)

gez. Dr. Guth
Amtstierärztin

 (Name des Wohnungsgebers/dessen Beauftragten)

 (Ort, Datum)

 (Anschrift des Wohnungsgebers/dessen Beauftragten)

**Bestätigung des Wohnungsgebers gemäß §19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)
 über einen Einzug in / Auszug aus einer Wohnung**

Hiermit bestätige ich, _____
 (Name des Wohnungsgebers/ dessen Beauftragten)

als

- Wohnungsgeber
- Beauftragter des Wohnungsgebers (Nachweis der Beauftragung liegt bei),

 (Name und Anschrift des Wohnungsgebers)

dass _____
 (Name(n) der ein- bzw. aus der Wohnung ausgezogenen Person(en))

am _____ meine bzw. die Wohnung meines Auftraggebers
 (Datum des Ein- bzw. Auszugs aus der Wohnung)

 (PLZ/Ort, Straße, Hausnummer, Hausnummerzusatz, Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. genaue Ortsbeschreibung der Wohnung)

- eingezogen ist bzw. sind.
- ausgezogen ist bzw. sind.
- Eigentümer der Wohnung (sofern abweichend vom Wohnungsgeber):

 (Name und Anschrift des Wohnungseigentümers)

Ich erkläre, dass ich zur Ausstellung dieser Bestätigung (als Wohnungsgeber bzw. dessen Beauftragter) berechtigt bin. Mir ist bewusst, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin, § 54 Abs. 2 Nr 4 i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 2 BMG.

Bei Bestätigung des Einzugs in eine Wohnung:

Mir ist bekannt, dass es verboten ist, die oben genannte Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug durch die oben genannte(n) Person(en) nicht stattgefunden hat bzw. weder stattfindet noch beabsichtigt ist (§ 19 Abs. 6 BMG).
 Mir ist bewusst, dass dies eine Ordnungswidrigkeit darstellen würde, § 54 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 6 BMG.

 (Unterschrift des Wohnungsgebers bzw. dessen Beauftragten)

LAND BRANDENBURG
**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung**
Landentwicklung und Flurneuordnung

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung | Karl-Marx-Straße 21 | 15926 Luckau

Bodenordnungsverfahren Lübben
Verfahrensnummer: 610315

Amtliche Bekanntmachung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau gibt folgenden Beschluss bekannt:

Beschluss

1. Aufgrund der §§ 53 ff des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586), wird das **Bodenordnungsverfahren Lübben, VNr. 610315** eingeleitet und das Verfahrensgebiet für die nachstehend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land: Brandenburg
Landkreis: Dahme-Spreewald
Gemeinde: Lübben (Spreewald)
Gemarkung: Lübben
Flur: 27
Flurstücke: 76/4 und 83/4

2. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang aus in der **Stadt Lübben (Spreewald)**

Poststraße 5

15907 Lübben (Spreewald)

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

3. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 63 (2) LwAnpG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim:

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21,
15926 Luckau**

anzumelden.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an dem Grundstück oder Rechte an solchen

Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung des Grundstücks beschränken.

Auf Verlangen des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau, Karl-Marx-Straße 21 in 15926 Luckau

schriftlich zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.


(Reppmann)
Regionalteamleiterin

